

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. Mai 2016

Nr. 2016/897

## Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend der Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden

---

### 1. Erwägungen

Im Rahmen des Geoinformationsgesetzes des Bundes wird der Austausch von Geobasisdaten unter Behörden geregelt (Artikel 14 Bundesgesetz über Geoinformation, GeolG; SR 510.62). Die Modalitäten und die Ausgleichszahlungen müssen dabei in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen geregelt werden.

Der vorliegende „Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend der Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden“ (nachfolgend: Vertrag) wurde in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen, diese unter der Leitung des Bundesamtes für Landestopographie (swisstopo), und mit den kantonalen Fachstellen, diese unter der Leitung der Interkantonalen Koordination in der Geoinformation (IKGEO), erarbeitet.

Der Vertrag und die zugehörigen Erläuterungen wurden an der Hauptversammlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 17. September 2015 genehmigt. Der Bundesrat hat dem Vertrag am 6. April 2016 zugestimmt.

Der Vertrag regelt den kostenlosen Austausch von Geobasisdaten des Bundesrechts zwischen Stellen des Bundes und der Kantone. Nachdem der Kanton Solothurn für Geobasisdaten keine Gebühren erhebt (§ 10 Geoinformationsgesetz, GeolG; BGS 711.27), entstehen aus der Regelung keine Mindereinnahmen. Hingegen können Gebühreneinzahlungen an Bundesstellen eingespart werden.

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald diesem der Bund und mindestens acht Kantone zugestimmt haben. Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen koordinationsrechtlichen und rechtsgeschäftlichen Vertrag, ohne rechtsetzende Elemente, zwischen funktional gleichgeordneten Vertragspartnern. Er ist nur für die Behörden von Bund und Kanton verbindlich. Es handelt sich daher um eine Verwaltungsvereinbarung im Sinne von Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1). Die Zuständigkeit liegt damit beim Regierungsrat.

### 2. Beschluss

- 2.1 Gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) wird der „Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend der Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechtes unter Behörden“ vom 17. September 2015 genehmigt.

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt und ermächtigt, den Vertrag formell abzuschliessen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Vertrag zwischen Bund und Kantonen betreffend Abgeltung und Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten

Erläuterungen zum Vertrag

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (cm)

Amt für Geoinformation

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Hochbauamt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Finanzdepartement

Grundbuchamt

Amt für Informatik und Organisation

Amt für Finanzen/Statistik

Departement des Innern

Departement für Bildung und Kultur

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern (Versand durch das Bau- und Justizdepartement)